

26 05

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 16/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

**Geslaw J [REDACTED] ,
355 S [REDACTED] Street, B [REDACTED] , N [REDACTED] 11237 USA,**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , Köln -**

g e g e n

**Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
B [REDACTED] straße 1, Köln 60,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mers und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 27. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Juni 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint ohne Rechtsfehler ein Anfechtungsrecht des Klägers gemäß §§ 119 und 123 BGB gegen den Vergleich vom 13. März 1974. Die Verneinung der Arglist der Behörde liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Er weicht insoweit auch nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab, da den vom Kläger angeführten Urteilen ein anderer Sachverhalt zugrunde lag.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist auch die Verneinung der Voraussetzungen der §§ 779 und 242 BGB

- 3 -

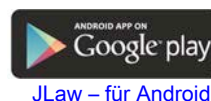
durch den Berufungsrichter. Zutreffend weist er darauf hin, daß gemeinsame Vergleichsgrundlage die Unsicherheit über den Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und den Krankheiten des Klägers gewesen sei und daß diese Unsicherheit auch heute noch bestehe.

Schließlich ist auch eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG und des § 278 Abs. 3 ZPO nicht ersichtlich. Auf den Hinweis des Klägers in seiner Berufungsbegründung, der Vergleich sei auch deshalb unwirksam, weil das Vergleichsangebot der Beklagten erheblich unter denen in gleich- oder ähnlich gelagerten Fällen gelegen und damit die Verpflichtung der Beklagten zur gleichmäßigen Behandlung der Verfolgten verletzt habe, hat die Beklagte erwidert, daß die Höhe der Entschädigung den gegebenen Verhältnissen des Einzelfalls entsprechen habe und Entscheidungen in anderen Fällen keine Änderung rechtfertigten. Hierzu stellt der Berufungsrichter fest, daß der ausgehandelte Vergleichsbetrag angesichts der für den Kläger unsicheren Beweislage nicht unerträglich niedrig sei. Nur hierauf kommt es aber bei der Prüfung eines Individualvergleichs gemäß § 242 BGB an, ob Treu und Glauben eine Anpassung an die neue Sach- und Rechtslage erfordern (vgl. hierzu auch BGH RsW 1975, 149; 151; 153). Der Behandlung anderer Fälle durch die Behörde kommt insoweit keine ausschlaggebende Bedeutung zu, da die jeweiligen Umstände des Einzelfalles (Schwere der Verfolgung, Ausmaß der gesundheitlichen Schäden und Beweisschwierigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ten bei der Feststellung der Anspruchsveraussetzungen)
keine vergleichbaren Bewertungsansätze ergeben.

Mern

Lern